

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Pockenschutzimpfung — Drucksache 7/4375 —

A. Problem

Eine erhebliche Einschränkung der Endemiegebiete der Pocken durch die Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation und gewisse Risiken, die mit der Pockenschutzimpfung verbunden sind, machen es möglich und wünschenswert, die derzeitige gesetzliche Impfpflicht einzuschränken und auf den gefährdeten Personenkreis zu beschränken. Der Bundesgesundheitsrat hat in einem Votum zur gesetzlichen Impfpflicht gegen Pocken die derzeitige Weltpockenlage noch nicht für so günstig gehalten, daß auf Pflichtimpfungen gegen Pocken vollständig verzichtet werden könnte.

B. Lösung

Als erster Schritt einer Einschränkung der Impfpflicht soll auf die besonders risikobehaftete Erstimpfung der Kinder während der ersten beiden Lebensjahre verzichtet werden. Beibehalten werden soll jedoch zunächst die Wiederimpfung der Zwölfjährigen, die bisher noch an der Pflichtimpfung vor Vollendung des zweiten Lebensjahres teilgenommen haben, um die kollektive Immunität der Bevölkerung für etwa ein Jahrzehnt noch auf einer gewissen Höhe zu halten.

Das Gesetz begründet ferner eine Impfpflicht für Personal in Krankenhäusern, das Umgang mit Patienten hat, sowie für Personen, die in Laboratorien mit Viren der Pox-Gruppe arbeiten

und für Personen, denen bei Pockeneinschleppungen bestimmte Aufgaben obliegen.

einstimmig

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden

A. Bericht des Abgeordneten Egert

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 208. Sitzung am 10. Dezember 1975 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seinen Sitzungen am 21. und 28. Januar 1976 mit dem Entwurf.

Bereits im Zusammenhang mit der Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes — Drucksache 7/2468 — hatte sich der Ausschuß im Hinblick auf das Votum der Vollversammlung des Bundesgesundheitsrates vom 25./26. November 1974 dafür ausgesprochen, unter den vom Bundesgesundheitsrat genannten Voraussetzungen auf die obligatorische Erstimpfung der Kleinkinder gegen Pocken zu verzichten. Er ließ sich zum damaligen Zeitpunkt aber davon überzeugen, daß die erforderliche gesetzliche Regelung einer sorgfältigen Vorbereitung und Abstimmung insbesondere mit den Ländern bedürfe.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt nunmehr im wesentlichen das Votum des Bundesgesundheitsrates um. Eine Pflichtimpfung von Kleinkindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr soll es in Zukunft nicht mehr geben. In Übereinstimmung mit dem Bundesgesundheitsrat und der Bundesregierung hält der Ausschuß diesen Verzicht im Hinblick auf die Fortschritte des Pockenausrottungsprogramms der Weltgesundheitsorganisation einerseits und im Hinblick auf die zwar seltenen, in jedem Falle aber tragischen Impfschadensfälle nach Pockenerstimpfungen nicht nur für vertretbar, sondern auch für notwendig.

Zu den Bemühungen der WHO wurde von seiten der Regierung erklärt, daß sich die Pockenlage in der Welt zwischenzeitlich noch günstiger gestaltet habe, als bei der Konzipierung des Gesetzes vorausgesehen gewesen sei. Zweifel an den Statistiken der WHO seien nicht begründet.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Risiken schließt sich der Ausschuß der von der Bundesregierung vorgetragenen Auffassung an, daß Kleinkinder in Zukunft auch nicht mehr freiwillig gegen Pocken geimpft werden sollten. Erfolgt doch eine Impfung auf freiwilliger Basis, besteht in keinem Falle eine Verpflichtung zur Wiederimpfung während des zwölften Lebensjahres. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht auch kein erhöhtes Impfrisiko für solche Personen, die in Zukunft erst in fortgeschrittenem Lebensalter erstgeimpft werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist die Gefahr von Komplikationen am größten während der Pubertät. Generell wird das Risiko im übrigen vermindert durch die Möglichkeit vorbeugender immunbiologischer Behandlung, die im

übrigen in § 3 des Entwurfs verbindlich vorgeschrieben wird.

Der Bundesgesundheitsrat hat sein Votum für den Verzicht auf die Erstimpfung allerdings von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Nach den Feststellungen des Ausschusses sind diese Bedingungen weitestgehend erfüllt. So wird durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs die Pflicht zur Wiederimpfung der nach dem bisher geltenden Recht bereits erstgeimpften Kinder beibehalten, nach den Nummern 2 bis 4 und Satz 2 des Absatzes 1 haben sich besonders ansteckungsgefährdete Personengruppen einer Schutzimpfung und Wiederholungsimpfungen zu unterziehen.

Mit der Änderung in § 1 Abs. 3 ist der Ausschuß dem Alternativvorschlag der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates unter Ziffer 1 seiner Stellungnahme zum Entwurf (Drucksache 7/4375, Anlage 2) gefolgt.

Andere wesentliche Forderungen des Bundesgesundheitsrates haben ebenfalls im Entwurf ihren Niederschlag gefunden, unter anderem die Anwendung zusätzlicher immunbiologischer Behandlung bei Erstimpfungen in § 3, die Gewährung einer Impfschädigung für Schäden aufgrund einer Pockenschutzimpfung, auch wenn keine Impfpflicht bestand, in § 8, die Verpflichtung bestehender Impfinstitute der Länder zur Herstellung von Impfstoffen, zu Forschungen über risikoärmere Impfstoffe und -techniken und zu Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte in § 10.

Bezüglich weiterer Forderungen bzw. Empfehlungen, die im wesentlichen aus rechtstechnischen Gründen im Entwurf nicht berücksichtigt werden konnten, hat die Bundesregierung die notwendigen Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet. Dies betrifft vor allem die Impfanforderungen und Kontrollen im internationalen Reiseverkehr, Schutzmaßnahmen gegen Einschleppungsfälle und eine verbesserte Aufklärung der Bevölkerung und der Ärzte.

Im einzelnen befaßte sich der Ausschuß mit folgenden weiteren Punkten:

Zu § 2 des Entwurfs, der sich mit der Befreiung von der Impfpflicht befaßt, stellte der Ausschuß fest, daß die in Absatz 1 vorgesehenen Regelungen insoweit eine Ausweitung gegenüber dem geltenden Recht darstellen, als jetzt auch eine dauernde Befreiung möglich wird. Der Ausschuß begrüßt diese Änderung. Eine weitere Verbesserung wird darin gesehen, daß der Amtsarzt im Einzelfall über eine längere oder dauernde Befreiung entscheiden kann.

Mit dem dem Absatz 4 der Vorschrift hinzugefügten letzten Satz folgte der Ausschuß einem Vorschlag der Bundesregierung, der auf die Anregung des Bundesrates in Ziffer 2 seiner Stellungnahme

zurückgeht. Die mit dieser Regelung zusätzlich zugelassene Ausnahme ist auf solches Personal beschränkt, das in einem eigenen, von den anderen Krankenhausabteilungen getrennten Gebäude tätig ist. Dabei wird davon ausgegangen, daß bei einer weitgehend organisatorischen Verflechtung von Krankenhausabteilungen mit häufigem Personalwechsel von dieser Ausnahmeregelung durch die zuständigen Behörden kein Gebrauch gemacht wird. Die organisatorische Trennung wird jedoch im Gesetz nicht ausdrücklich zur Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme gemacht, um den Ermessensspielraum der Behörde nicht unnötig einzuengen.

Dem Vorschlag des Bundesrates folgend, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll § 7 des Entwurfs um einen neuen Absatz 1 ergänzt werden. Die Vorschrift ist erforderlich, um die praktische Durchführung des Gesetzes zu ermöglichen. Der bisherige Text des § 7 wird Absatz 2.

Im Zusammenhang mit § 9 des Entwurfs wurde angeregt, die Erfassung der impfpflichtigen zwölfjährigen Kinder von den Schulen auf die Einwohnermeldeämter zu verlagern, um die Schulen von dieser Aufgabe zu entlasten. Dazu wurde bekannt, daß zwar einzelne Länder eine solche Verlagerung begrüßen würden, andererseits wurden im Bundesrat entsprechende Forderungen nicht erhoben. Der Ausschuß folgte der Anregung nicht. Die Übertragung der Aufgabe von den Schulen auf die Einwohnermeldeämter würde mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden sein, wobei insbesondere berücksichtigt werden muß, daß die impfpflichtigen Kinder bisher nicht nur von den Schulen erfaßt, sondern die Impfungen auch in den Schulen durchgeführt werden, die Durchführung bei einem Wechsel also ebenfalls von den Einwohnermeldeämtern übernommen werden müßte. Der daraus resultierende Aufwand scheint dem Ausschuß um so weniger annehmbar, als die Wiederimpfung der Zwölfjährigen ausläuft, die Schulen also in ca. zehn Jahren ohnehin von der Aufgabe befreit sind.

Mit dem neu eingefügten § 11 a folgt der Ausschuß ebenfalls einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Der in § 12 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Bußgeldrahmen — Geldbuße bis zu 5 000 DM — scheint dem Ausschuß im Verhältnis zu den hier in Frage stehenden Ordnungswidrigkeiten sehr hoch. Der Ausschuß erkennt zwar an, daß der Rahmen im Interesse eines einheitlichen Ordnungswidrigkeitenrechts beibehalten werden sollte. Andererseits sollte der Rahmen nach übereinstimmender Auffassung

der Ausschußmitglieder aber zum Beispiel bei einmaliger Versäumung eines Impftermins nicht unangemessen ausgeschöpft werden.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Weltgesundheitsorganisation (WHO) statistische Angaben und Analysen über die Entwicklung der Pockenlage veröffentlicht. Er hält es aber für erforderlich, daß die Bundesregierung den Bundestag in absehbarer Zeit direkt über die Entwicklung der Pockenkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland und die Welpockenlage unterrichtet. Der Ausschuß schlägt eine entsprechende Aufforderung an die Bundesregierung in Form eines Entschließungsantrags vor. Der Bericht soll dem Bundestag insbesondere die Möglichkeit geben zu überprüfen, wie sich die mit dem vorliegenden Gesetz beabsichtigten Einschränkungen der Impfpflicht auswirken und ob die vorgesehenen Regelungen beibehalten werden können.

Wenn der Ausschuß im übrigen auch eine Einschränkung der Impfpflicht begrüßt, so vertritt er doch die Auffassung, daß dieser Schritt unbedingt mit einer verstärkten Information der Bevölkerung, vor allem der Eltern über Fragen des notwendigen oder empfehlenswerten Impfschutzes verbunden werden muß. Die Freiwilligkeit bei Schutzimpfungen gleich welcher Art erfordert ein besonderes Verantwortungsbewußtsein auf Seiten der Eltern. Auf diese Verantwortung muß immer wieder hingewiesen werden.

Schließlich stellte der Ausschuß im Zusammenhang mit der Beratung des vorliegenden Entwurfs mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung bisher noch keine Vorschläge für eine Regelung der Rechtsverletzung Impfgeschädigter vorgelegt hat. Der Ausschuß hatte bereits anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes — Drucksache 7/2468 — zum Ausdruck gebracht, daß er eine befriedigende Regelung dieses Problems sobald wie möglich für erforderlich halte und die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs in nächster Zeit erwarte (siehe Protokoll der 40. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 4. 12. 1974, Seite 12 ff.; Ausschlußbericht Drucksache 7/3219, Seite 3 unten, Seite 4 oben).

Der Ausschuß wiederholt seine Forderung an dieser Stelle noch einmal. Die Regelung sollte im Rahmen des Sozialgerichtsgesetzes erfolgen. Es sollte sich auch um eine generelle Regelung handeln, nicht also um die Übertragung der Beratungs- und Vertretungsbefugnis auf einen bestimmten Verband.

Bonn, den 28. Januar 1976

Egert

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4375 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Entwicklung der Pockenkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland und über die Entwicklung der Welt-Pockenlage insgesamt zu berichten.

Bonn, den 28. Januar 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Egert

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Pockenschutzimpfung

— Drucksache 7/4375 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Pockenschutzimpfung

Entwurf eines Gesetzes über die Pockenschutzimpfung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

(1) Einer Pockenschutzimpfung haben sich zu unterziehen:

(1) **u n v e r ä n d e r t**

1. Kinder in dem Kalenderjahr, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden, wenn sie nach den Vorschriften des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) mit Erfolg gegen Pocken geimpft sind,
2. ärztliches und anderes Personal in Krankenhäusern, einschließlich der Personen, die ausgebildet werden, sofern es Umgang mit Patienten hat, innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit,
3. Personen, die in Laboratorien tätig sind, in denen mit Viren der Pox-Gruppe gearbeitet wird oder zu deren Aufgaben die Untersuchung pockenverdächtigen Materials gehört, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit,
4. Personen, die nach einem behördlichen Plan für Maßnahmen bei Pockeneinschleppungen oder Pockenverdachtsfällen (Pockenalarmplan) zum Einsatz vorgesehen sind, soweit nicht durch die Art ihrer Aufgaben ausgeschlossen werden kann, daß sie mit Pockenkranken, Pockenkrankheitsverdächtigen, Pocken ansteckungsverdächtigen oder mit Gegenständen, die mit Pockenviren behaftet sind, in Berührung kommen, unverzüglich nach ihrer Aufnahme in den Pockenalarmplan.

Die Impfung nach Satz 1 Nr. 2 ist alle zehn Jahre, die Impfung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 alle drei Jahre nach der letzten erfolgreichen Pockenschutzimpfung oder einer Pockenerkrankung zu wiederholen. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Regierungsentwurf

(2) Bei minderjährigen Impfpflichtigen haben die Eltern oder die Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, daß die Impfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

(3) Die Impfung nach Absatz 1 Satz 1 kann unterbleiben, wenn bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen in den letzten zehn Jahren, bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen in den letzten drei Jahren vor den in Absatz 1 Satz 1 genannten Terminen eine Pockenschutzimpfung mit Erfolg vorgenommen worden oder eine Pockenerkrankung überstanden ist.

§ 2

(1) Von der Impfpflicht ist befreit, wer auch unter zusätzlicher immunbiologischer Behandlung nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann. Von der Impfpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist ferner befreit, wer mit Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, für die eine Übertragung des Impfvirus eine besondere Gefährdung bedeuten würde. Über eine zeitweise Befreiung von der Impfpflicht bis zu einem Jahr ist ein ärztliches Zeugnis, über eine dauernde oder eine zeitweise Befreiung, die, auch bei mehrmaliger Befreiung, den Zeitraum von einem Jahr überschreitet, ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes auszustellen. In den Zeugnissen ist anzugeben, aus welchem Grund und bis zu welchem Zeitpunkt die Impfung unterbleiben darf.

(2) Entfällt der Grund für die Befreiung von der Impfpflicht, so ist die Impfung unverzüglich nachzuholen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Personen, die von der Impfpflicht befreit sind, dürfen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen nicht beschäftigt werden und dort nicht tätig werden. In Pockenalarmplänen dürfen sie nicht zum Einsatz vorgesehen werden.

(4) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Impfpflicht für in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Impfpflichtige, die in Fach- oder Sonderkrankenhäusern tätig sind, zulassen, wenn wegen der Zusammensetzung des Patientenkreises dieser Krankenhäuser ausgeschlossen erscheint, daß sie bei ihrer Tätigkeit mit Pockenkranken, Pockenkrankheitsverdächtigen, Pockenanstekungsverdächtigen oder mit Gegenständen, die mit Pockenviren behaftet sind, in Berührung kommen können.

§ 3

Impfungen dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden und sind, soweit es sich um Erstimpfungen handelt, unter zusätzlicher immunbiologischer Behandlung vorzunehmen, die als Teil der Impfung

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Impfung nach Absatz 1 Satz 1 kann unterbleiben, wenn bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen in den letzten zehn Jahren, bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Personen in den letzten drei Jahren vor den in Absatz 1 Satz 1 genannten Terminen eine Pockenschutzimpfung mit Erfolg vorgenommen worden oder eine Pockenerkrankung überstanden ist.

§ 2

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die **zuständige Behörde** kann Ausnahmen von der Impfpflicht für in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Impfpflichtige, die in Fach- oder Sonderkrankenhäusern tätig sind, zulassen, wenn wegen der Zusammensetzung des Patientenkreises dieser Krankenhäuser ausgeschlossen erscheint, daß sie bei ihrer Tätigkeit mit Pockenkranken, Pockenkrankheitsverdächtigen, Pockenanstekungsverdächtigen oder mit Gegenständen, die mit Pockenviren behaftet sind, in Berührung kommen können. **Das gleiche gilt für Fach- oder Sonderabteilungen in Krankenhäusern, wenn sie von den anderen Krankenhausabteilungen getrennt in einem eigenen Gebäude untergebracht sind.**

§ 3

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gilt. Die Gesundheitsämter haben Impfungen unentgeltlich vorzunehmen.

§ 4

Jeder Geimpfte hat sich frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem Arzt, der die Impfung vorgenommen hat, oder beim Gesundheitsamt zur Feststellung des Impferfolges vorzustellen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder die Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, daß die Vorstellung nach Satz 1 erfolgt. Stehen gesundheitliche Gründe einer Vorstellung entgegen, ist sie nach dem Wegfall dieser Gründe unverzüglich nachzuholen.

§ 5

(1) Ist eine Impfung erfolglos geblieben, so soll sie am Tage der Nachschau, und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß danach weitere Impfungen durch das Gesundheitsamt oder eine andere von ihr zu bestimmende Stelle vorgenommen werden.

§ 6

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 7

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, bei Minderjährigen die Eltern oder die Sorgeberechtigten, das Impfbuch (§ 16 des Bundes-Seuchengesetzes) oder sonstige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grund unterblieben ist.

§ 8

Personen mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die sich, ohne nach diesem Gesetz impfpflichtig zu sein, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen Pocken impfen lassen und dadurch einen Impfschaden erleiden, werden dem in § 51 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Personenkreis gleichgestellt. Das gleiche gilt für Deutsche, die sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von einem Arzt gegen Pocken impfen lassen, wenn sie sich zur Zeit der Impfung

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

(1) Lassen Tatsachen darauf schließen, daß eine Impfpflicht besteht, kann die zuständige Behörde von den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertretern Nachweise verlangen, die ihr die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, bei Minderjährigen die Eltern oder die Sorgeberechtigten, das Impfbuch (§ 16 des Bundes-Seuchengesetzes) oder sonstige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grund unterblieben ist.

§ 8

unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten haben, oder wenn diese Voraussetzungen bei einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten vorliegen, mit denen sie zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 9

Die zuständige Behörde erfaßt die nach § 1 Abs. 1 Impfpflichtigen in Listen, Karteien oder auf sonstigen Datenträgern und überwacht die Erfüllung der Impfpflicht. Die Leiter der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen haben der zuständigen Behörde alle impfpflichtigen Personen zu melden. Die Leiter von öffentlichen und privaten dem allgemeinbildenden Unterricht dienenden Schulen haben der zuständigen Behörde zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt jährlich einmal die Kinder zu melden, die in dem jeweiligen Kalenderjahr das zwölfte Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

§ 10

Soweit die Bundesländer Impfinstitute betreiben, gehört es zu deren Aufgaben, Impfstoffe insbesondere für die in § 1 Abs. 1 genannten Impfungen und für Pockeneinschleppungsfälle herzustellen und vorrätig zu halten sowie Forschung mit dem Ziel zu betreiben, risikoärmere Impfstoffe und Impftechniken zu entwickeln. Die Impfinstitute haben ferner Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte durchzuführen, um insbesondere die Kenntnisse über die Impftechnik und das Verhalten im Pockeneinschleppungsfall zu verbessern.

§ 11

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten über die Pflichten des impfenden Arztes, die Impfung und die Nachschau, die Form der Eintragungen in das Impfbuch, die Durchführung der Meldungen nach § 9 und die Überwachung der Erfüllung der Impfpflicht zu regeln, soweit es erforderlich ist, um einen wirksamen Impfschutz zu gewährleisten.

(2) Soweit der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 11 a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Regierungsentwurf

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 oder Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 13 sich nicht oder nicht rechtzeitig impfen läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Impfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen Personen beschäftigt oder dort tätig wird,
4. entgegen § 4 Satz 1 sich dem Arzt nach der Impfung nicht vorstellt oder entgegen § 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Vorstellung erfolgt,
5. entgegen § 9 Satz 2 oder 3 die Impfpflichtigen nicht meldet oder
6. einer auf Grund des § 11 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes impfpflichtig nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist, hat sich der Pockenschutzimpfung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterziehen, wer impfpflichtig nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 ist, hat sich der Impfung unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterziehen. Kann eine Pockenschutzimpfung oder eine Pockenerkrankung nachgewiesen werden, die kürzere Zeit als die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen zurückliegt, so gilt für den Zeitpunkt der ersten Impfung nach diesem Gesetz § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (Reichs-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. entgegen § 4 Satz 1 sich dem Arzt **oder beim Gesundheitsamt** nach der Impfung nicht vorstellt oder entgegen § 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Vorstellung erfolgt,
5. unverändert
6. unverändert

(2) unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (Reichs-

Regierungsentwurf

gesetzbl. I S. 214) und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 27. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 89).

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gesetzbl. I S. 214), **zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967)**, und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 27. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 89).